

hat Herr von Meßsch, dann Herr von Wazdorf-Sollschwitz das Wort.

Oberschenk von Meßsch: Ich habe um das Wort gebeten, um einen Formfehler zu berichtigen, der im vorliegenden Berichte sich befindet und darin besteht, daß ich als Mit Antragsteller den Bericht mit unterzeichnet habe, was, obschon Mitglied der Deputation, doch hier in diesem Falle mir als Mit Antragsteller nicht zusteht. Ich erlaube mir, dies hiermit zu berichtigen.

Herr von Wazdorf-Sollschwitz: Meine hochgeehrten Herren! Ich gestatte mir, mit dem Bekenntniß zu beginnen, daß ich kein Freund von Nachtragsgesetzen, am allerleztten ein Freund von solchen neu zu erlassenden Gesetzen bin. Aus diesem Grunde habe ich, als mir der Herr Vorsitzende der Deputation die Berichtserstattung übertrug, mich bemüht, einen Ausweg zu finden und hatte ihn auch darin gefunden, daß vermöge einer authentischen Interpretation die Frage: ob der Ziemer zu schießen sei oder nicht, gelöst werden könnte. Die königl. Staatsregierung ist darauf eingegangen und es ist dahin der zweite Absatz von Seite 3 der Berichtserstattung zu modificiren. Es ist von mir ausgegangen die Idee, in dieser Weise die Interpretation auszuführen, und die königl. Staatsregierung hat nun ihr Einverständnis dahin erklärt, soviel ich weiß, daß es ihr gleich wäre, ob im Wege der Gesetzgebung oder im Wege der Interpretation die Frage entschieden würde. Die Majorität der Deputation ist auch, wie Sie sehen, principiell nicht gegen diese Art der Interpretation gewesen, sie hat aus einem anderen Grunde sich nur dagegen erklären zu müssen geglaubt, weil durch diese authentische Interpretation das Ziel, was die Antragsteller in Aussicht nehmen, nicht erreicht wird, nämlich eine beschränktere Schonzeit für die Krammetsvögel. Es kann daher die Frage sein, meine Herren, ob es lohnt, für die veränderte Schonzeit der Krammetsvögel, die nach dem Antrag vom 1. Februar bis 15. November gehen würde, während sie sonst nach der Interpretation nur bis zum 1. September gehen würde, eine Novelle zu machen.

(Herr Staatsminister von Mostik-Wallwitz tritt ein.)

Ich habe aber noch einen ganz speciellen Grund, weshalb ich gegen diese Bestimmung der Schonzeit für Krammetsvögel mich ausgesprochen habe, das ist der, daß in dem Gesetze eine Schonzeit überhaupt lediglich aus national-ökonomischen Rücksichten für die betreffende Thiergattung ausgesprochen ist. Dies aber, meine Herren, ist hier durchaus nicht der Fall, sondern Sie lesen in der Motivirung der Schonzeit, daß die Schonzeit für Krammetsvögel nicht nach ihren individuellen Eigenschaften bestimmt werden soll, sondern lediglich

darnach, ob noch Singvögel im Lande sind oder nicht. Sie bringen auf diese Weise etwas ganz Neues in die Gesetzgebung hinein und ich habe mich principiell nicht damit einverstanden erklären können. Ich würde daher Sie bitten, diesen Antrag der Herren Seiler und Genossen abzulehnen. Wenn ich bei dieser Gelegenheit nicht gleich weiter gegangen bin und gleich selbst diese Interpretation ausgeführt habe, so ist dies deshalb geschehen, weil ich geglaubt habe, daß es zweckmäßig sein würde, diese Interpretation im Vereinigungsverfahren festzustellen, zu dem es doch wohl in dem Falle, daß Sie meinen Antrag annehmen, kommen wird.

Appellationsgerichtspräsident a. D. Dr. Sichel: Meine Herren! Ich werde darüber nicht sprechen, ob besser der Erlass eines Gesetzes oder eine authentische Interpretation am Platze wäre; nur auf das Eine will ich aufmerksam machen, auf den Gebrauch des Wortes: „Ziemer“. Ziemer und Krammetsvogel sind Synonyma; wenn „Ziemer“ gebraucht wird für große Drosseln, so geschieht das immer mit dem Zusatz: „großer“ Ziemer. Es würde also nicht unzweckmäßig sein, im Gesetze oder in der Authentica wenigstens in Parenthese die Bezeichnung beizufügen, die im System gebräuchlich ist. Also beim Ziemer, was hier der Schnerr sein soll, „Misteldrossel“ und beim Krammetsvogel „Wachholderdrossel“, wenn man nicht die Linné'schen Namen noch dazusetzen will; was aber wohl überflüssig sein würde.

Rittergutsbesitzer von Trübschler: Meine Herren! Ich bitte die geehrte Kammer, dem Deputationsantrage zuzustimmen, und thue das aus dem hauptsächlichsten Grunde, daß ich sage: eine Ordnung der Dinge, wie sie Herr von Wazdorf ins Auge gefaßt hat, daß der Krammetsvogel oder Ziemer als ein hier theilweise nistender Vogel doch solle in das Jagdrecht eingeschlossen werden und mit den Vögeln gleichgestellt, die vom Jagdrecht nicht vollständig ausgeschlossen worden sind, ich sage, daß eine derartige Ordnung der Dinge für die hauptsächlichste Absicht des Gesetzes, für den durchgängigen Schutz und den ausschließlichen Schutz der wirklichen Singvögel nachtheilig werden könnte. Es ist durch die Erörterungen vollständig nachgewiesen, daß bei der Abfassung dieses Gesetzes sich ein thatsächlicher Irrthum insoweit eingeschlichen hatte, als man damals nicht darauf, daß naturwissenschaftlich der Ziemer eine Species der Drosseln ist, die gehörige Rücksicht genommen hatte. Man übersah, daß diese Vögel, die Ziemer oder Krammetsvogel eine Species der Drosselart sind und daß mit der Ausnahme der Drosseln aus dem Jagdrecht der Ziemer eo ipso auch ausgeschlossen ist. Es läßt sich in folge dessen behaupten, daß eine nachträgliche Gesetzesrevision nur Etwas ist, was den Fehler, der seiner Zeit untergelaufen ist, repariren soll. Ich glaube, daß unter